

Newsletter

Inhalt

Besondere Ausgleichsregelung 2017 „Anhörung - Androhung – Ablehnung“	2
Neue Fristen und Meldepflichten für energieintensive Unternehmen durch das EEG 2017	2
VGH Kassel zur materiellen Ausschlussfrist für einen Begrenzungsantrag nach dem EEG 2009 sowie zu den Anforderungen an eine Nachsichtgewährung	3
Erneute Änderungen des KWKG noch vor dem 1. Januar 2017 absehbar	4
Nutzung der Vorteile aus den Übergangsbestimmungen im KWKG-Änderungsgesetz	5
Konsultationsverfahren zur Ermittlung sachgerechter Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV verworfen	6
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung	7

Besondere Ausgleichsregelung 2017 „Anhörung - Androhung – Ablehnung“

Am 16. Dezember 2016 startete der Versand der Begrenzungsbescheide für das Begrenzungsjahr 2017 für die unter die Besondere Ausgleichsregelung fallenden Unternehmen. Hinweise für ein Vorgehen im Falle von Anhörungen, Ablehnungsandrohungen oder letztendlichen Ablehnungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) können dem anliegenden gesonderten Anschreiben entnommen werden.

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211- 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Laurenz Keller-Herder, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-5537

E-Mail: laurenz.keller-herder@de.pwc.com

Neue Fristen und Meldepflichten für energieintensive Unternehmen durch das EEG 2017

Das EEG 2017 wurde am 15. Dezember 2016 durch den Bundestag beschlossen (BT-Drs. 18/10668). Danach werden u.a. das Eigenstromprivileg und die Besondere Ausgleichsregelung modifiziert. Dies betrifft insbesondere auch zu beachtende Fristen und Meldepflichten, über die wir im Rahmen dieser Ausgabe unseres Newsletters berichten wollen. Über weitere Neuerungen werden wir Sie in unserem nächsten Newsletter ausführlich informieren.

Unternehmen, die Strom in sog. (älteren) Bestandsanlagen selbst erzeugen und gleichzeitig in ihren Anlagen verbrauchen (Eigenerzeuger), müssen weiterhin nach Maßgabe des Eigenzeugungsprivilegs i.S.d. §§ 61c ff. EEG 2017 keine EEG-Umlage zahlen. Soweit Bestandsanlagen erneuert, ersetzt oder um bis zu 30 Prozent erweitert werden sollten, ist dies unter Beachtung der Vorgaben in den §§ 61c f. EEG 2017 bis zum **31. Dezember 2017** möglich, ohne dass ab dem Zeitpunkt der Modernisierung eine anteilige EEG-Umlagepflicht für entsprechende Strommengen anfallen würde. Wird die Bestandsanlage **nach diesem Stichtag** erneuert oder ersetzt, führt dies zu einer Belastung des Eigenstroms von **20 %** der regulären EEG-Umlage. Die **volle EEG-Umlage** ist für Eigenstrom zu zahlen, soweit die Bestandsanlage nach dem Stichtag erweitert wird. Ferner wird durch § 61f EEG 2017 erstmals der Fall der Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen gesetzlich geregelt.

Eigenerzeuger sind nach § 74a EEG 2017 ferner dazu verpflichtet, unverzüglich sog. Basisangaben an den zuständigen Netzbetreiber i.S.d. § 61h EEG 2017 mitzuteilen, soweit diesem die Basisangaben noch nicht bekannt sind. Weitergehende Meldepflichten bestehen gegenüber der Bundesnetzagentur, soweit die Umlagenbefreiung bezogen auf das letzte Kalenderjahr mindestens 500.000 Euro betragen hat.

Unternehmen, die i.S.d. Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, haben ab dem 1. Januar 2017 ebenfalls neue Melde- und Abwicklungspflichten zu beachten. Gemäß § 60a

EEG 2017 müssen Unternehmen die EEG-Umlage für begrenzte Abnahmestellen nunmehr direkt an den Übertragungsnetzbetreiber abführen. Bisher erfolgte die Abführung an das beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Darüber hinaus müssen u.a. monatliche Meldungen pro Abnahmestelle und Bilanzkreis bezüglich der prognostizierten Strommengen und den ggfs. weitergelieferten Strommengen an nicht-privilegierte Dritte erfolgen. Soweit entsprechende Meldungen durch einen Dritten (z.B. den Lieferanten) erfolgen sollen, ist zu empfehlen, mit diesem dazu eine explizite Einigung zu dokumentieren.

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211- 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

VGH Kassel zur materiellen Ausschlussfrist für einen Begrenzungsantrag nach dem EEG 2009 sowie zu den Anforderungen an eine Nachsichtgewährung

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Kassel) hatte sich in seinem Urteil vom 13.09.2016 (Az.: 6 A 53/15) mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen eine sog. Nachsichtgewährung im Zusammenhang mit dem Versäumen der materiellen Ausschlussfrist für einen Antrag zur Begrenzung der EEG-Umlage gemäß den Vorgaben der Besonderen Ausgleichsregelung im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2009 (EEG 2009) in Betracht kommt.

Die Klägerin (ein Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs in Berlin) beehrte vom BAFA die Begrenzung der EEG Umlage für das Begrenzungsjahr 2012 gemäß den Vorgaben der §§ 40 ff. EEG 2009. Das BAFA lehnte den entsprechenden Antrag unter Verweis auf fehlende bzw. verspätet eingereichte Stromrechnungen ab.

Das Gericht weist in seinem Urteil darauf hin, dass es sich nach ständiger Rechtsprechung bei der Frist in § 43 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 um eine materielle Ausschlussfrist handele. Diese beziehe sich auf sämtliche zu erbringende Nachweise. Ausnahmen seien insofern nicht vorgesehen. Die Kernfrage des Verfahrens, ob die zur Nachweisführung erforderlichen Unterlagen tatsächlich von der Klägerin fristgerecht vorgelegt wurden, ließ sich nach Auffassung des Gerichts nicht mit der erforderlichen Gewissheit beantworten. Die Nichterweislichkeit der Beweisfragen führe nach den geltenden Beweislastgrundsätzen zu einer Entscheidung zulasten der Klägerin.

Schließlich kommt das Gericht auf den Aspekt der Nachsichtgewähr aus Gründen höherer Gewalt zu sprechen. Diese komme in Betracht, wenn die Fristversäumung infolge höherer Gewalt eingetreten sei und die betreffende Rechtshandlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses vorgenommen werde oder die mit der Fristversäumung verbundenen Rechtsfolgen wegen der Umstände des Einzelfalls eine besondere, durch den Zweck der Frist nicht zu rechtfertigende Härte für den Berechtigten bedeute. Im vorliegenden Fall hatte die Beweisaufnahme nach Auffassung des Gerichts aber schon nicht ergeben, dass

die Klägerin alles Erforderliche getan habe, um den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen bei der Beklagten sicherzustellen. Da auch keine Hinweise auf das Vorliegen von höherer Gewalt vorgelegen hätten, sei der Antrag auch unter diesem Aspekt nicht positiv zu bescheiden.

Der VGH Kassel hat eine Revision gegen sein Urteil zum Bundesverwaltungsgericht aufgrund fehlender grundsätzlicher Bedeutung der Sache nicht zugelassen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211- 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Erneute Änderungen des KWKG noch vor dem 1. Januar 2017 absehbar

Die erneute Anpassung des erst im vergangenen Jahr angepassten KWKG durch bestimmte beihilferechtliche Implikationen aus Brüssel ist bereits seit dem Spätsommer absehbar. Im Kern geht es auch um die Neugestaltung des Umlagemechanismus zur Refinanzierung der Anlagenförderung nach dem KWKG. Nachdem in der vergangenen Woche der Bundestag und Bundesrat den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses gefolgt sind, steht fest, dass es eine wesentliche Anpassung dieses Mechanismus ab dem 1.1.2017 geben wird.

Die Ausgestaltung des Umlagemechanismus hat dabei direkte Implikationen auf die Energiepreise energieintensiver Letztverbraucher, da die KWK-Umlage und mittelbar auch die Offshore-Haftungsumlage sowie die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage an den KWK-Mechanismus gekoppelt waren und dies auch im neuen KWKG bleiben. Zukünftig werden sich die Privilegierungen deutlich von dem bekannten Mechanismus unterscheiden und vor allem an die Privilegierung nach der Besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EEG koppeln. Auch werden Betreiber „älterer Bestandsanlagen“ i.S.d. EEG privilegiert, die Strom aus Kuppelgasen erzeugen. Darüber hinaus wurde ein begrenzter Nachzahlungsmechanismus eingefügt, der bestimmte ehemals privilegierte Unternehmen belasten wird.

Gerne diskutieren wir die Implikationen für Ihr Unternehmen, sobald – voraussichtlich am Freitag – die künftige Gesetzesfassung, die ab dem 1. Januar 2017 gelten soll, das parlamentarische Verfahren durchlaufen hat.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Nutzung der Vorteile aus den Übergangsbestimmungen im KWKG-Änderungsgesetz

Wie vorab berichtet, ist am Freitag vergangener Woche die Ausgestaltung des KWK-Umlagemechanismus für das Jahr 2017 geändert worden, wobei sich auch vereinzelte wichtige Implikationen für das Kalenderjahr 2016 ergeben haben. Wir möchten Sie auf folgenden Umstand hinweisen, der den bislang nach den sog. Letztverbrauchergruppen B' und C' privilegierten Kunden erhebliche Vorteile bringt.

Nach dem Wortlaut des aktuell geltenden KWKG 2016 darf sich für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als eine Gigawattstunde beträgt, das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strommengen um höchstens 0,04 ct/kWh (LV-Kat. B') bzw. 0,03 ct/kWh (LV-Kat. C'; Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit mehr als 4 Prozent Stromkosten am Umsatz) erhöhen. Um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können, müssen Letztverbraucher dem zuständigen Netzbetreiber die aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen sowie für die LV-Kat. C' ein Verhältnis von mehr als 4 Prozent der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden. Letzteres ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Letztverbrauchern, die nach den geltenden Recht privilegiert werden, aber künftig nicht mehr privilegiert werden können, weil sie insbesondere keine Begrenzung nach der Besonderen Ausgleichsregelung erhalten, werden aber übergangsweise für die Jahre 2017 und 2018 privilegiert, wobei die Höhe der Privilegierung absinkt. Die Übergangsregelungen sehen für diese Unternehmen eine Härtefallregelung vor: Der Anstieg der in den Jahren 2017 und 2018 zu zahlenden höheren Umlage der nicht privilegierten Letztverbrauchergruppe A soll für diese Letztverbraucher gedeckelt werden. Der ansonsten zu zahlende unprivilegierte Umlagebetrag wäre deutlich höher.

Voraussetzung der Inanspruchnahme dieser Härtefallregelung ist aber, dass die Unternehmen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März 2017 (und dann auch 2018 und 2019) den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom melden.

Gern stehen wir für Rückfragen hierzu zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Konsultationsverfahren zur Ermittlung sachgerechter Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV verworfen

Wie wir bereits in unserem Newsletter Nr. 7 im September berichtet haben, plante die BNetzA eine Anpassung wesentlicher Voraussetzungen für die Privilegierung der sog. atypischen Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

Die Behörde wollte die „Festlegung zur Ermittlung sachgerechter Entgelte im Rahmen der Genehmigung von individuellen Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV“ anpassen, da nach ihren Feststellungen die bezweckten Effekte auf die Netzstabilität nicht eingetreten sind. Nach erheblichem Protest von Seiten privilegierter Netznutzer hat die Behörde nunmehr eine Anpassung zurückgestellt. Für privilegierte Letztverbraucher wie auch für betroffene Netzbetreiber bedeutet dies, dass sich zum 1.1.2017 bzw. 2018 keine Neuerungen ergeben.

Sofern Sie als Letztverbraucher bislang aber weder nach § 19 Abs. 2 S. 1 oder 2 StromNEV privilegiert sind, sprechen Sie uns gern an. Wir können dann besprechen, ob Sie gegebenenfalls von den Vorteilen der genannten individuellen Netzentgelte profitieren können.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M. Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-1968
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

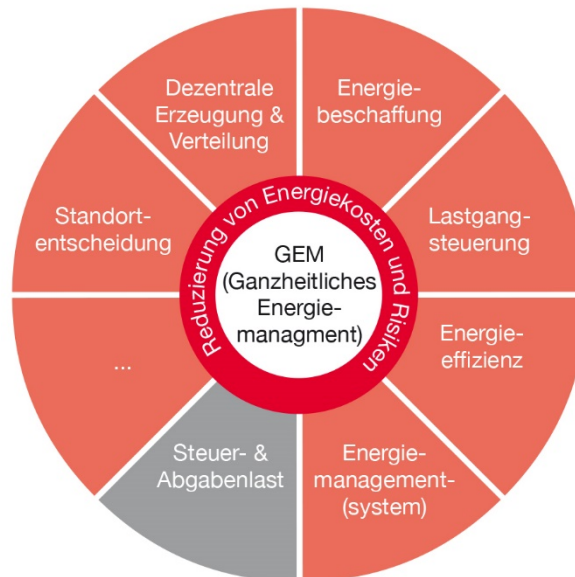
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.